

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt –
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-4593
Fax: 0251 591-6596
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50

Münster, 16.03.2010

Rundschreiben Nr. 9 / 2010

Kinder mit Behinderung / Nachweis der Mittelverwendung

- 1. Zusammenfassung der verbesserten Möglichkeiten der Förderung aus KiBiz- und LWL-Mitteln**
- 2. Verwendungsnachweis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten mit diesem Rundschreiben zunächst darauf hinweisen, dass auf Basis des KiBiz und der neuen LWL-Richtlinien eine deutlich bessere Förderung von Kindern mit Behinderung möglich ist.

Das KiBiz hat zunächst dazu geführt, dass erheblich mehr Mittel in das System der Versorgung von Kindern mit Behinderung einfließen. So sind die Mittel für das einzelne Kind gegenüber dem GTK in nicht unerheblichem Umfang aufgestockt worden (ca. 1.000 EUR). Zudem ist die Finanzmasse dadurch zusätzlich ausgeweitet worden, dass auch die bisherigen Schwerpunkteinrichtungen in die Landesmittel des KiBiz einbezogen wurden. Die KiBiz-Mittel stehen auch vom ersten Tag an zur Verfügung, also nicht erst dann wenn eine Zusatzkraft beschäftigt wird oder andere Kosten entstehen.

Dies hat uns in die Lage versetzt, mit den neuen LWL-Richtlinien deutliche Verbesserungen durchzusetzen:

1. So ist es zunächst möglich, künftig bis zu 4 Kindern mit Behinderung pro Einrichtung (bisher bis zu 3 Kinder) aus LWL-Mitteln zu finanzieren.
2. Alternativ zur Beschäftigung einer Zusatzkraft ist nunmehr auch eine deutliche Reduzierung der Gruppenstärke möglich. So können beispielsweise die KiBiz- und die LWL-Mittel genutzt werden, in einer Gruppe III/35 mit 3 Kindern mit Behinderung die Gruppenstärke von 25 auf 16 Kinder abzusenken.

3. Zusätzlich zur Beschäftigung einer Zusatzkraft (bzw. zur Absenkung der Gruppenstärke) ist es auch möglich, die freien Mittel
 - a. für Fortbildung bzw. Beratung,
 - b. für Motopädie, Therapieberatung oder ähnliche Dienstleistungen,
 - c. zusätzlich in begrenztem Umfang für Sachkosten zu verwenden,
 - d. und für den Ausgleich des Trägeranteils zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz zu verwenden.

Wir möchten Sie daher nachdrücklich auffordern, diese Möglichkeiten auch im Sinne der Kinder mit Behinderung zu verwenden. Bitte planen Sie die Hilfen und die vollständige Verwendung der Mittel im Sinne der beeinträchtigten Kinder.

Seit der Einführung des KiBiz sind nunmehr fast zwei Kindergartenjahre vergangen, in denen Sie verlässliche Erfahrungen zur neuen Finanzierung gesammelt haben. Es besteht daher zumindest jetzt kein Grund mehr, finanziell sehr zurückhaltend zu agieren.

Es wäre unverständlich, wenn die Mittel, die nunmehr für Kinder mit Behinderung zur Verfügung stehen, nicht in vollem Umfang hierfür verwendet würden. Der vollständige Einsatz der KiBiz-Mittel als auch der LWL-Mittel für die Förderung von Kindern mit Behinderung ist dringend erforderlich, um dem Anspruch auf teilstationäre Eingliederungshilfe gerecht zu werden.

Beim Verwendungsnachweis wollen wir die Linie der Vereinfachung und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand fortsetzen.

- Es handelt sich um eine Festbetragsförderung nach festen Beträgen, wie dies in den Verwaltungsvorschriften (VVO) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als eine mögliche Förderart vorgesehen ist.
- Wir wollen bis auf Weiteres keine geldmäßige Verwendungsnachweisprüfung durchführen.
- Der Verwendungsnachweis soll stattdessen
 - a) die rechtsverbindliche Erklärung beinhalten, dass die Mittel in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurden,
 - b) Angaben zur Einhaltung der Mindestvoraussetzungen (im Regelfall also der Beschäftigungsumfang der Zusatzkraft) und
 - c) ergänzende Angaben, ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, weitere Mittel für Beratung/Fortbildung, für therapeutische und sonstige Leistungen bzw. für Sachkosten und für den Ausgleich des Trägeranteils zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz zu verwenden.

Wie bereits dargestellt, wollen wir auf einen geldmäßigen Verwendungsnachweis zunächst verzichten. Wir werden aber die Angaben zu den Verwendungszwecken im Verwendungsnachweis kontinuierlich auswerten und auf dieser Grundlage entscheiden, ob ein weiterer Verzicht auf einen geldmäßigen Verwendungsnachweis zweckmäßig ist. Zudem werden wir jährlich in einer bestimmten Anzahl von Einrichtungen eine Qualitätsprüfung im Hinblick auf Maßnahmeplanung, Maßnahmedurchführung und Verausgabung der zur Verfügung stehenden Mittel sowie eine Belegprüfung durchführen.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Beigelegt ist der Verwendungsnachweisvordruck mit der Bitte, ihn an die Ihnen angeschlossenen Träger von Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Klaus-Heinrich Dreyer

Anlage
Verwendungsnachweis